

Wahlordnung der Universität Rostock

vom 29. Oktober 2021

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 48/2021 vom 1. November 2021

Änderungen:

1. §§ 10, 16, 20, 22, 26, 27 Absatz 1, 32 Absatz 3, 43, 50 Absatz 8 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock vom 26. Januar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2023)
2. §§ 35 und 43 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2023)
3. §§ 2 und 33 geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock vom 30. Oktober 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 52/2023)
4. § 3 geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Rostock vom 5. November 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 61/2025)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung erlassen:

I. Wahl zu Konzil, Akademischem Senat und Fakultätsräten.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Wahlrecht.....	3
§ 3 Wahlkreise	5
§ 4 Wahlgrundsätze	5
§ 5 Wahl des Konzils	6
§ 6 Wahl des Akademischen Senats	6
§ 7 Wahl der Fakultätsräte	6
§ 8 Wahlorgane	7
§ 9 Wahlausschuss.....	7
§ 10 Wahlprüfungsausschuss.....	8
§ 11 Wahlleiterin/Wahlleiter	8
§ 12 Wahlamt.....	8
§ 13 Wahlhelferinnen/Wahlhelfer	9
§ 14 Zeitpunkt der Wahl (Stichtag).....	9
§ 15 Wahlbekanntmachung	9
§ 16 Wählerverzeichnis.....	9
§ 17 Wahlvorschläge	10
§ 18 Abgabe von Wahlvorschlägen	10
§ 19 (weggefallen)	11
§ 20 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge.....	11
§ 21 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	11
§ 22 Wahlveranstaltungen	11
§ 23 Wahlunterlagen.....	12
§ 24 Aushändigung der Wahlunterlagen.....	12
§ 25 Stimmabgabe durch Briefwahl	12
§ 25a Stimmabgabe durch Urnenwahl.....	13
§ 25b Stimmabgabe bei Online-Wahl	13
§ 25c Beginn und Ende der Online-Wahl.....	13
§ 25d Störungen der Online-Wahl.....	13
§ 25e Briefwahl bei Urnen- oder Online-Wahl.....	14

§ 25f Technische Anforderungen	14
§ 26 Ermittlung des Wahlergebnisses	15
§ 27 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahl Niederschrift	15
§ 28 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses; Annahme der Wahl	16
§ 29 Anträge auf Wahlprüfung	16
§ 30 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses	16
§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	17
§ 32 Wiederholungswahl	17
§ 33 Stellvertretung und Ausscheiden von Mitgliedern und Ruhen des Mandats	17
§ 34 Amtszeit	18

II. Wahl des Universitätsrats 18

§ 35 Zusammensetzung	18
§ 36 Auswahlkommission	18
§ 37 Wahlvorschlag	19
§ 38 Wahlverfahren	19
§ 39 Wahlprotokoll und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	19

III. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats 20

1. Wahl der Rektorin/des Rektors 20

§ 40 Auswahlkommission	20
§ 41 Voraussetzungen für die Kandidatur	20
§ 42 Wahlvorschlag	20
§ 43 Wahlverfahren	21
§ 44 Wahl Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	22

2. Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren 22

§ 45 Amtszeit	22
§ 46 Wahlvorschlag	22
§ 47 Wahlverfahren	23

3. Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers 23

§ 48 Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers	23
--	----

4. Abwahl der Mitglieder des Rektorats 23

§ 49 Abwahl der Mitglieder des Rektorats	23
--	----

IV. Wahl der Dekanin/des Dekans, der Studiendekanin/des Studiendekans und der Prodekaninnen/der Prodekane 24

§ 50 Wahl der Dekanin/des Dekans	24
§ 51 Wahl der Studiendekanin/des Studiendekans	24
§ 52 Wahl der Prodekaninnen/der Prodekane	25

V. Schlussbestimmungen	25
§ 53 Fristen.....	25
§ 54 Anwendung der Online-Wahl	25
§ 55 Übergangsbestimmung.....	25
§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	25

I. Wahl zu Konzil, Akademischem Senat und Fakultätsräten

§ 1

Geltungsbereich

Das erste Kapitel dieser Wahlordnung gilt für die Wahl zu Konzil, Akademischem Senat und den Fakultätsräten der Universität Rostock.

§ 2

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt (aktiv und passiv) sind alle Mitglieder der Universität Rostock mit Ausnahme der Rektorin/des Rektors. Das Amt der Rektorin/des Rektors ist ebenso wie das Amt einer Prorektorin/eines Prorektors weder mit dem Amt einer Dekanin/eines Dekans oder einer Prodekanin/eines Prodekans noch mit einem Mandat für Konzil, Akademischen Senat oder Fakultätsrat vereinbar. Das Amt der Dekanin/des Dekans ist unvereinbar mit einem Mandat für Konzil, Akademischen Senat oder Fakultätsrat. Das Amt der Kanzlerin/des Kanzlers ist unvereinbar mit einem Mandat für Konzil oder Akademischen Senat.

(2) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe und einem Wahlkreis ist der 64. Tag vor dem Stichtag. Mit Ausnahme der Studierenden sind Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt für mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ohne dass Absatz 5a einschlägig ist, nicht wahlberechtigt. Studierende, die sich am 64. Tag vor dem Stichtag noch nicht zurückgemeldet haben, sind ebenfalls nicht wahlberechtigt. Ist eine Studierende/ein Studierender in mehreren Studiengängen oder einem Mehrfachstudiengang immatrikuliert, so ist sie/er nur in der Fakultät wahlberechtigt, die sie/er gemäß § 1 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung bei der Immatrikulation angegeben hat.

(3) Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden je eine Gruppe:

- die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren),
- die Studierenden,
- die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gemäß §§ 66, 67 des Landeshochschulgesetzes und die eingeschriebenen Doktorandinnen/Doktoranden gemäß § 50 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes),
- die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Diese Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Zu den Gruppen gehören alle an der Universität Rostock hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die immatrikulierten Studierenden. Eine hauptberufliche Tätigkeit setzt voraus, dass die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der im öffentlichen Dienst üblichen Arbeitszeit beträgt.

(5) Zu den Mitgliedern der Universität Rostock gehören, sofern sie nicht hauptberuflich nach Absatz 3 an der Universität beschäftigt sind,

in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

- die Professorenvertreterinnen/Professorenvertreter und Gastprofessorinnen/Gastprofessoren,
- Professorinnen/Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Universität Rostock abhalten,
- Seniorprofessorinnen/Seniorprofessoren und

in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- die Privatdozentinnen/Privatdozenten,
- die Professorinnen/Professoren gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes,
- die Lehrbeauftragten,
- die wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben das aktive Wahlrecht.

(5a) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die nach einem gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Universität stehen und für die Tätigkeit bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung beurlaubt sind, haben nach Maßgabe des zugrundeliegenden Kooperationsvertrags das aktive Wahlrecht.

(6) Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach den vorhergehenden Absätzen zu sein, mit Zustimmung des nach der Grundordnung zuständigen Organs an der Universität Rostock tätig sind, haben das aktive Wahlrecht.

(7) Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, welche die Einstellungsvoraussetzungen nach § 58 des Landeshochschulgesetzes erfüllen und Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre selbstständig in dem Fach wahrnehmen, dem sie zugeordnet sind, werden der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zugeordnet. Zur Feststellung der abweichenden Statusgruppenzugehörigkeit bedarf es eines Antrags an das Rektorat.

(8) Hochschulmitglieder, die sich am 64. Tag vor dem Stichtag innerhalb der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit befinden, haben kein Wahlrecht.

(9) Nicht wahlberechtigt sind Angehörige der Universität, also auch Professorinnen/Professoren nach Erreichen der Altersgrenze, die nicht Mitglieder nach den vorangegangenen Regelungen sind. Zu den nicht Wahlberechtigten zählen die Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren sowie Habilitandinnen/Habilitanden und Doktorandinnen/Doktoranden, die nicht in einem Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität Rostock stehen.

(10) Jede/jeder Wahlberechtigte ist in nur einer Gruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Gruppen angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen Wahlgruppe, die nachstehend zuerst genannt wird:

- die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- die Studierenden.

(11) Mitglieder der Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind in dem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, in dem oder für den sie überwiegend tätig sind. Bei einer Teilzeitbeschäftigung zu gleichen Teilen in verschiedenen Wahlkreisen hat das Mitglied gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich und verbindlich bis zum 55. Tag vor dem Stichtag zu erklären, in welchem Wahlkreis es das aktive und passive Wahlrecht ausüben will.

§ 3 Wahlkreise

(1) Für die Wahl zu Konzil und Akademischem Senat bildet die Universität Rostock je einen Wahlkreis für die Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Für die Wahl zu Konzil und Akademischem Senat werden für die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer folgende Wahlkreise gebildet:

- Wahlkreis 1: Fakultät für Agrar, Bau und Umwelt
- Wahlkreis 2: Fakultät für Informatik und Elektrotechnik
- Wahlkreis 3: Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik
- Wahlkreis 4: Juristische Fakultät
- Wahlkreis 5: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
- Wahlkreis 6: Philosophische Fakultät
- Wahlkreis 7: Theologische Fakultät
- Wahlkreis 8: Universitätsmedizin
- Wahlkreis 9: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

(3) Jedem Wahlkreis nach Absatz 2 wird je ein Sitz für die Wahlen zu Konzil und Akademischem Senat zugeordnet. Die verbleibenden Sitze nach Satz 1 werden vom Wahlausschuss anhand des am Tage der Wahlbekanntmachung gültigen Stellenplans der Universität Rostock im Verhältnis der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Stellen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.

(4) Für die Wahl zu den Fakultätsräten bildet die Fakultät für jede Mitgliedergruppe einen Wahlkreis.

§ 4 Wahlgrundsätze

(1) Es findet eine unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl statt. Die Wahl kann als Briefwahl, Urnenwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt werden. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Gewählt wird nach Listen, die als gültige Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlkreise eingereicht worden sind. Absätze 6 bis 7 bleiben unberührt.

(3) Jede Wählerin/jeder Wähler hat für die Wahl zu Konzil, Akademischem Senat und Fakultätsrat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Statusgruppe im jeweiligen Wahlkreis zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zugelassen.

(4) Die Summe der für die Kandidatinnen/Kandidaten einer Liste abgegebenen Stimmen ergibt die auf diese Liste entfallende Stimmenzahl. Die Sitze eines Wahlkreises werden auf die Listen im Verhältnis der auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmenzahlen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach ermittelten Sitze pro Liste werden den dort aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von den einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen/Kandidaten, als ihr an Sitzen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen des Wahlkreises in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Bei gleichen Höchstzahlen von Listen eines Wahlkreises entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(5) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten

werden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festgestellt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(6) Ist die Anzahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe am Tage der Wahlbekanntmachung nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu vergebenden Mandate, findet Mehrheitswahl statt. Mehrheitswahl findet auch statt, wenn nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen gemäß § 18 Absatz 1 pro Wahlkreis nur eine Liste oder Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerberinnen/Bewerbern, als Mandate zu vergeben sind, aufgestellt werden.

(7) Bei der Mehrheitswahl hat jede Wählerin/jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe im jeweiligen Wahlkreis zu wählen sind. Stimmengleichheit ist nicht zugelassen. Bei Stimmengleichheit nach Mehrheitswahl entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Die nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festgestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 5

Wahl des Konzils

Für das Konzil sind 66 Mitglieder aus den folgenden Gruppen zu wählen:

22 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

22 Studierende

elf akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

elf weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 6

Wahl des Akademischen Senats

Für den Akademischen Senat sind 22 Mitglieder aus den folgenden Gruppen zu wählen:

zwölf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

vier Studierende

vier akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

zwei weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 7

Wahl der Fakultätsräte

(1) Für die Fakultätsräte sind elf Mitglieder aus den folgenden Gruppen zu wählen:

sechs Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

zwei Studierende

zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter.

(2) In Fakultäten mit mehr als 30 zum Zeitpunkt der Wahl besetzten Stellen für Professorinnen und Professoren kann die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Fakultätsordnung 22 betragen:

zwölf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

vier Studierende

vier akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

zwei weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(3) In Fakultäten, in denen zum Zeitpunkt der Wahl von in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer wählbaren Mitgliedern nicht mehr als sechs Stellen besetzt sind, besteht der Fakultätsrat aus allen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät und aus Vertreterinnen/Vertretern der übrigen Gruppen im Verhältnis 6:2:2:1; auf jede Gruppe muss mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter entfallen. Die Stimmen der Mitglieder sind bei Abstimmungen so zu gewichten, dass das Stimmenverhältnis der vier Gruppen im Verhältnis 6:2:2:1 erhalten

bleibt. Werden im Laufe der Wahlperiode weitere Planstellen mit wählbaren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern besetzt, so gehören diese mit Abschluss des Besetzungsverfahrens zum Fakultätsrat, bis sechs Planstellen für wählbare Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer besetzt sind. Werden mehr wählbare Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gleichzeitig eingestellt als freie Mandate vorhanden sind, wird unter den Hinzukommenden eine Stichwahl an der Fakultät durchgeführt.

(4) Wahlberechtigt nach Maßgabe des § 2 sind die Mitglieder der Fakultät. Dies sind die Hochschulmitglieder, die überwiegend an der Fakultät tätig sind oder für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang immatrikuliert sind. Jedes Universitätsmitglied kann nur in einer Fakultät wahlberechtigt sein. Soweit eine Zugehörigkeit zu mehreren Fakultäten in Betracht kommt, wird auf § 2 Absatz 11 verwiesen.

§ 8 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

- der Wahlausschuss
- der Wahlprüfungsausschuss und
- die Wahlleiterin/der Wahlleiter.

(2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

(3) Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss werden für zwei Jahre bestellt und sind für alle in dieser Zeit durchzuführenden Universitätswahlen, Wahlanfechtungen und Wiederholungswahlen zuständig. Für die studentischen Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlprüfungsausschusses endet die Amtszeit jeweils nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertretung nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertretung nachbestellt.

(4) Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss tagen nichtöffentlich.

§ 9 Wahlausschuss

(1) Für die Wahl zu Konzil, Akademischem Senat und Fakultätsräten wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen.

(3) Er besteht aus fünf Mitgliedern und mindestens drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

(4) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind spätestens einen Monat vor der Wahlbekanntmachung von der Rektorin/vom Rektor zu bestellen. Jede Mitgliedergruppe gemäß § 2 Absatz 3 soll vertreten sein. Die so bestellten Mitglieder der Universität sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(5) Bei Entscheidungen des Wahlausschusses, die ein Gremium betreffen, für das ein Mitglied des Wahlausschusses kandidiert, ist dieses Mitglied auszuschließen. An seine Stelle tritt eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter.

(6) Gleichzeitig mit der Bestellung gemäß Absatz 4 Satz 1 lädt die Rektorin/der Rektor Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Wahlausschusses schriftlich zur ersten Sitzung ein. Die erste Sitzung wird von der Rektorin/vom Rektor geleitet, bis die Mitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden

Vorsitzenden und eine Protokollantin/einen Protokollanten gewählt haben.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind. Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter ist stimmberechtigt, wenn ein Mitglied nicht anwesend ist.

(8) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Der Wahlausschuss fertigt über seine Beschlüsse Protokolle an.

(9) Der Wahlausschuss entscheidet in den in dieser Wahlordnung ausdrücklich genannten Fällen und bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

§ 10

Wahlprüfungsausschuss

(1) Für die Wahl zu Konzil, Akademischem Senat und Fakultätsräten wird ein gemeinsamer Wahlprüfungsausschuss gebildet.

(2) Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, und mindestens drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Nicht zum Mitglied bestellt werden dürfen die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Für die Bestellung, die Mitgliedschaft und die erste Sitzung gelten § 9 Absätze 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bestellung spätestens am 15. Tage vor dem Stichtag erfolgen muss.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte einschließlich des Mitglieds mit der Befähigung zum Richteramt anwesend sind. § 9 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 gelten entsprechend.

§ 11

Wahlleiterin/Wahlleiter

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin/der stellvertretende Wahlleiter werden durch die Kanzlerin/den Kanzler bis auf Widerruf bestellt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter darf nicht Mitglied eines anderen Wahlorgans sein.

(2) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 entscheidet der Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter über das anzuwendende Wahlverfahren.

(3) Sie/er sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und wird dabei vom Wahlamt unterstützt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder eine von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil und führt deren Beschlüsse aus.

§ 12

Wahlamt

(1) Das Wahlamt untersteht der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

(2) Das Wahlamt unterstützt im Rahmen der ihm in der Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben die Wahlorgane.

§ 13

Wahlhelferinnen/Wahlhelfer

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Wahlhelferinnen/Wahlhelfer werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bestellt.

§ 14

Zeitpunkt der Wahl (Stichtag)

(1) Die Wahl zu Konzil, Akademischem Senat und Fakultätsräten wird gleichzeitig durchgeführt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter bestimmt den Stichtag für diese Wahl. Der Stichtag ist der letzte Wahltag. Der Stichtag muss in der Vorlesungszeit liegen.

(2) Die Wahl zu Konzil, Akademischem Senat und Fakultätsräten soll jeweils im letzten Semester der Wahlperiode liegen und zeitgleich mit der Wahl zum Studierendenrat (StuRa) erfolgen.

§ 15

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt den Zeitpunkt der Wahl spätestens am 64. Tage vor dem Stichtag durch Aushang sowie im Internet bekannt. Ferner kann die Bekanntmachung im Wahlamt eingesehen werden.

(2) Die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, das Wahlverfahren und die festgesetzten Termine sind in die Wahlbekanntmachung aufzunehmen.

§ 16

Wählerverzeichnis

(1) Das getrennt nach Gruppen gemäß § 2 Absatz 3 zu führende Wählerverzeichnis der Wahlberechtigten wird spätestens bis zum 55. Tag vor dem Stichtag durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter aufgestellt. Das Verzeichnis kann für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen gemeinsam geführt werden. Das Wählerverzeichnis muss den Familiennamen und den Vornamen der/des Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben sind aufzuführen, wenn sie notwendig sind, um Verwechslungen auszuschließen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten unter Angabe des Datums durch Unterschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters zu beurkunden.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 54. bis zum 44. Tag vor dem Stichtag im Wahlamt einsehbar.

(4) Jedes Mitglied der Universität, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der Auslegung schriftlich mittels eines amtlichen Formulars dessen Berichtigung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Während der Dauer der Auslegung kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(5) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter; sie ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. Der/dem Betroffenen soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlleiterin/des Wahlleiters kann bis zum 37. Tage vor dem Stichtag beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden.

(6) Am 30. Tage vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dafür ist die Zahl

der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen und mit Angabe des Datums durch Unterschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters zu beurkunden.

(7) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch das Wahlamt jederzeit berichtigt werden.

§ 17

Wahlvorschläge

(1) Alle Wahlvorschläge werden beim Wahlamt mittels amtlicher Formulare eingereicht. Die Wahlvorschlagsformulare sind im Wahlamt sowie in den jeweiligen Bereichen erhältlich und werden auf den Internetseiten des Wahlamtes bereitgestellt. Auf jedem Wahlvorschlag ist eine Bewerberin/ein Bewerber als Sprecherin/Sprecher für die Liste anzugeben. Fehlt diese Angabe, wird die erste Bewerberin/der erste Bewerber als Sprecherin/Sprecher für die Liste angesehen.

(2) Der Listenwahlvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden. Fehlt eine besondere Bezeichnung, wird der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers vom Wahlamt als Bezeichnung eingefügt. In dem Wahlvorschlag sind die Namen der Bewerberinnen/Bewerber in einer Reihung aufzuführen. Diese Reihenfolge wird im folgenden Platzierung genannt.

(3) Vorschläge für die Listenwahl und Einzelvorschläge für die Mehrheitswahl müssen für jede Bewerberin/jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Name der Einrichtung/Fakultät, und bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer,
4. Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers, womit sie/er ihre/seine Bereitschaft zur Kandidatur für die entsprechende Liste oder den Listenplatz erklärt. Die Übermittlung der Bereitschaftserklärung mittels E-Mail ist über den persönlichen universitären E-Mail-Account zulässig.

(4) Für die Wahl in dasselbe Gremium darf eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter:

- nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren und
- nicht auf einem Listenvorschlag mehrfach als Bewerberin/Bewerber kandidieren.

(5) Listen mit nur einer Bewerberin/einem Bewerber werden als Wahlvorschlag bei der Verhältniswahl zugelassen.

§ 18

Abgabe von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 44. Tage vor dem Stichtag bis 15:00 Uhr im Wahlamt eingegangen sein. Über den Eingang eines Wahlvorschlages wird auf Verlangen vom Wahlamt eine Bestätigung ausgestellt.

(2) Mangelhafte Vorschläge werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich der Sprecherin/dem Sprecher der Liste zurückgegeben. Beanstandete Wahlvorschläge können bis zum 37. Tage vor dem Stichtag nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden. Wird ein Wahlvorschlag aufgrund der Benennung einer nicht wählbaren Bewerberin/eines nicht wählbaren Bewerbers beziehungsweise fehlender Bereitschaftserklärung zurückgegeben und nicht erneut eingereicht, so wird vom Einverständnis der Sprecherin/des Sprechers der Liste ausgegangen, den Mangel durch Streichung der nicht wählbaren Bewerberin/des nicht wählbaren Bewerbers nach Entscheidung des Wahlausschusses aufzuheben. Die Sprecherin/der Sprecher der Liste ist bei der Rückgabe über diese Verfahrensweise zu informieren. Wenn eine nicht-wählbare Bewerberin/ein nichtwählbarer Bewerber von der Liste gestrichen werden muss, kann sie/er durch eine wählbare Bewerberin/einen wählbaren Bewerber ersetzt werden.

(3) Die Zurücknahme von Erklärungen gemäß § 17 Absatz 3 Nummer 4 durch die Bewerberin/den Bewerber ist nur bis zum 37. Tage vor dem Stichtag zulässig.

§ 19 (weggefallen)

§ 20 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Abgabefrist für beanstandete Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung aller eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge:

1. die verspätet eingegangen sind,
2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
3. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,
4. die eine nicht wählbare Bewerberin/einen nicht wählbaren Bewerber benennen oder bei denen die Bereitschaftserklärung fehlt und dieser Mangel nach § 18 Absatz 2 Satz 3 nicht geheilt werden konnte.

(3) Sind Wahlvorschläge ganz oder teilweise zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe der Sprecherin/dem Sprecher der Liste unverzüglich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Wahlausschusses gemäß Absatz 1 ist nicht gegeben; gegen die Entscheidung gemäß Absatz 1 kann jedoch im Wahlprüfungsverfahren Einspruch erhoben werden.

(4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) ist ausgeschlossen. Bis zum 32. Tag vor dem Stichtag ist jedoch Nachsicht zu gewähren, wenn der verspätete Eingang eines Wahlvorschlags gemäß Absatz 2 Nummer 1 auf dem Verschulden eines Wahlorgans beruht.

§ 21 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 32. Tage vor dem Stichtag erstellt die Wahlleiterin/der Wahlleiter auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Wahlvorschläge, getrennt nach Gremien und Wahlkreisen.

(2) Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der Veröffentlichung und auf den Stimmzetteln entscheidet bei EDV-unterstützter Durchführung der Wahl ein Zufallszahlenprinzip durch ein EDV-Programm, ansonsten das von der/dem Vorsitzenden während der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt unverzüglich die Gesamtliste der Kandidatinnen/Kandidaten bekannt. Für die Bekanntmachung gilt § 15 Absatz 1 entsprechend. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden können, die in der bekannt gemachten Gesamtliste aufgeführt sind.

§ 22 Wahlveranstaltungen

(1) Die Kandidatinnen/Kandidaten können sich in Wahlveranstaltungen vorstellen.

(2) Die Wahlveranstaltungen können auch während der Dienstzeit durchgeführt werden, sofern dienstliche oder studienbedingte Belange nicht entgegenstehen.

§ 23

Wahlunterlagen

(1) Die Stimmzettel sind für Konzil, Akademischen Senat und Fakultätsräte und innerhalb jedes Gremiums für die Wahlberechtigten jedes Wahlkreises nach Gruppen getrennt zu erstellen. Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten sind zu nennen: Familien- und Vorname sowie Bereich. Ferner ist darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen jede/jeder Wahlberechtigte hat.

(2) Bei der Listenwahl müssen auf dem Stimmzettel die zugelassenen Listen unter Angabe der besonderen Bezeichnung der jeweiligen Liste gemäß § 17 Absatz 2 Sätze 1 und 2 enthalten sein. Innerhalb der jeweiligen Liste sind die Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der Platzierung gemäß § 17 Absatz 2 Sätze 3 und 4 aufzuführen.

(3) Im Übrigen entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter über die Gestaltung der Wahlunterlagen.

(4) Den Wahlberechtigten werden bei einer Briefwahl als Wahlunterlagen übersandt:

1. die für ihre Gruppe und ihren Wahlkreis maßgebenden Stimmzettel,
2. das Merkblatt mit der persönlichen Erklärung,
3. den Wahlumschlag,
4. den Wahlbriefumschlag.

Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch geeignete Beschriftungen gekennzeichnet sein.

§ 24

Aushändigung der Wahlunterlagen

(1) Bei Briefwahl sind die Wahlunterlagen unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am 14. Tage vor dem Stichtag abzusenden. Die Wahlberechtigten aus der Gruppe der Studierenden und diejenigen ohne Dienstanschrift an der Universität Rostock erhalten ihre Wahlunterlagen an die von ihnen angegebene letzte Korrespondenzanschrift. Alle anderen erhalten ihre Wahlunterlagen über die Hauspost.

(2) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat oder der/dem die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, kann beim Wahlamt Ersatzwahlunterlagen erhalten.

§ 25

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Die/der Wahlberechtigte kennzeichnet die Stimmzettel geheim, legt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Den verschlossenen Wahlumschlag und die persönliche Erklärung mit der schriftlichen Versicherung der/des Wahlberechtigten, dass sie/er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, legt sie/er getrennt in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet den Wahlbrief an das Wahlamt oder gibt ihn im Wahlamt ab.

(2) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Stichtag bis 12.00 Uhr in den Geschäftsräumen des Wahlamtes eingegangen ist.

(3) Mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Wahlamtes öffnen die bis zum Stichtag eingehenden Wahlbriefe einzeln und entnehmen die persönliche Erklärung und den Wahlumschlag. Die Angaben auf den persönlichen Erklärungen werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach § 26 Absatz 4 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in eine Urne gelegt. Die persönlichen Erklärungen werden gesammelt.

(4) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

§ 25a

Stimmabgabe durch Urnenwahl

- (1) Die Einzelheiten zur Stimmabgabe an der Urne werden durch den Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleiterin/den Wahlleiter festgesetzt.
- (2) Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Die Wahlurnen müssen leer sein. Sie sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen (versiegelt) zu halten.

§ 25b

Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt über ein Wahlportal. Informationen über den Zugang zum Wahlportal sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals werden in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Er muss in der äußeren Gestaltung nicht identisch mit dem Stimmzettel für die Brief- oder Urnenwahl sein. Die Authentifizierung der/des Wahlberechtigten erfolgt durch den in der Wahlbekanntmachung genannten Zugang im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die/der Wahlberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre/seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete Online-Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/des Wählers in der von ihr/ihm hierzu verwendeten elektronischen Kommunikationseinrichtung kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete Online-Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adresse der/des Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der Sprechzeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 25c

Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Online-Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 8 Absatz 1 Anstrich 1 und 3.

§ 25d

Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Rostock zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin/der

Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Der Wahlausschuss hat im Einvernehmen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter über das weitere Vorgehen.

§ 25e

Briefwahl bei Urnen- oder Online-Wahl

(1) Wird die Wahl als Urnen- oder Online-Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zu ermöglichen.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens bis zum 35. Tag vor dem Stichtag im Wahlamt eingegangen sein.

(3) Das Wahlamt sendet der/dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 1 zu oder händigt sie der/dem Wahlberechtigten persönlich aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist die/der Wahlberechtigte von der Stimmabgabe an der Urne oder der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis zum Stichtag, 12:00 Uhr zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 26 auszuzählen.

§ 25f

Technische Anforderungen

(1) Eine Online-Wahl darf nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Online-Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen Online-Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen/Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähen- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die Online-Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen/Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten elektronischen Kommunikationseinrichtungen zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

§ 26

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen/Wahlhelfern unverzüglich nach Ende des Wahlzeitraums ermittelt. Die Auszählung der Stimmen bei der Brief- und Urnenwahl ist universitätsöffentlich.

(2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Leitung der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Das Verfahren regelt der Wahlausschuss auf Vorschlag der Wahlleiterin/des Wahlleiters, wobei insbesondere das Wahlgeheimnis zu wahren ist.

(3) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 8 Absatz 1 Anstrich 1 und 3 notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 31 gilt entsprechend.

(4) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag leer ist,
3. der Wahlbriefumschlag keine gültige persönliche Erklärung gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 2 enthält,
4. die Wählerin/der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. bereits eine persönliche Erklärung derselben Wählerin/desselden Wählers vorliegt,
6. der Wahlbrief keinen amtlichen Wahlumschlag enthält oder der Wahlumschlag mit einem Kennzeichen versehen ist,
7. der Wahlumschlag nicht verschlossen ist. Darin enthaltene Stimmzettel werden nicht geleert.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. entweder keine oder mehr als die möglichen Stimmen gemäß § 4 Absatz 3 enthält,
3. die/den von der Wählerin/vom Wähler gewollte Kandidatin/gewollten Kandidaten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Vermerk oder Zusatz enthält.

(6) In allen nicht genannten Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel.

(7) Alle ungültigen Stimmzettel werden gesondert aufbewahrt.

§ 27

Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlniederschrift

(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Wahlvorschlag und bei der Listenwahl der für jede Kandidatin/jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen fest. Bei der Online-Wahl

stellt der Wahlausschuss das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.

(2) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist für die Wahl ein Wahlprotokoll anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Das Wahlprotokoll hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Wahlbeteiligung,
5. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag und jede Kandidantin/jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Feststellung der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder,
7. bei der Listenwahl die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen.

(3) Mit der Unterzeichnung des Wahlprotokolls durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Protokollantin/den Protokollanten ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 28

Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses; Annahme der Wahl

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das vorläufige Wahlergebnis mit den Angaben entsprechend § 27 Absatz 2 Nummern 2 bis 7 gemäß § 15 Absatz 1 bekannt.

(2) Mit Vorliegen der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses benachrichtigt das Wahlamt schriftlich die Gewählten von ihrer Wahl. Die Wahl ist angenommen, wenn dem Wahlamt nicht innerhalb von zehn Tagen eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.

§ 29

Anträge auf Wahlprüfung

(1) Wegen der Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Universität binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses einen Antrag auf Wahlprüfung stellen.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen. Er kann nur damit begründet werden, dass Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt haben könnte und dass die Wahl Vertreterinnen/Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Wahlprüfungsausschuss ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Antrages und zu erwartender Wahlwiederholung an.

§ 30

Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über Anträge auf Wahlprüfung und über die Gültigkeit der Wahl in folgender Weise zu entscheiden:

1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die

- Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
 4. Liegt keiner der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) War über Anträge auf Wahlprüfung zu entscheiden, teilt der Wahlprüfungsausschuss seine Entscheidung dem Wahlausschuss und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich mit. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses die schriftliche Entscheidung nebst Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest, das in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock“ bekannt zu machen ist; weiterhin liegt das endgültige Wahlergebnis im Wahlamt aus und wird auf den Internetseiten des Wahlamtes bekannt gegeben. Im Falle von Absatz 2 erfolgt eine Bekanntmachung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Ist ein Rechtsbehelf eingelegt worden, so ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(4) Wird die Wahl vom Wahlprüfungsausschuss insgesamt oder in einem Wahlkreis ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach demselben Wählerverzeichnis und denselben Wahlvorschlägen wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.

§ 31

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter vernichtet.

§ 32

Wiederholungswahl

(1) Eine Wiederholungswahl für alle Sitze eines Wahlkreises oder für alle Wahlkreise insgesamt findet statt, wenn und soweit

- a) eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung unterbrochen wurde, oder
- b) die Wahl vom Wahlprüfungsausschuss gemäß § 30 Absatz 4 für ungültig erklärt worden ist, oder
- c) die Wahl durch eine rechtskräftige Entscheidung insgesamt oder in einem Wahlkreis ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden ist.

(2) Im Fall von Absatz 1 Buchstabe a werden Wählerverzeichnis und Wahlvorschläge unverändert übernommen. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe c können das Wählerverzeichnis und die Wahlvorschläge ergänzt und die Platzierung der Kandidatinnen/Kandidaten verändert werden.

(3) Bei einer Wiederholungswahl können die anzuwendenden Verfahrensfristen vom Wahlausschuss angemessen gekürzt werden.

§ 33

Stellvertretung und Ausscheiden von Mitgliedern und Ruhen des Mandats

(1) Ist ein Mitglied eines in § 1 genannten Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es durch das jeweils nächstfolgende Ersatzmitglied aus ihrem/seinem Wahlvorschlag vertreten.

(2) Verliert ein gewähltes Mitglied während der Wahlperiode die Eigenschaft als Mitglied der Universität oder verliert es das passive Wahlrecht oder ändert sich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahlgruppe oder zu einer Fakultät, dessen Vertreterin/Vertreter es ist, so erlischt das Mandat. Das Mandat erlischt auch, wenn die Wahl eines gewählten Mitglieds während der Wahlperiode rechtskräftig für ungültig erklärt wird.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder erlischt das Mandat oder legt ein Mitglied sein Mandat nieder, so rückt ein Ersatzmitglied in der feststehenden Reihenfolge nach. Sind auf der Liste keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Mandatsniederlegung ist dem Wahlamt gegenüber schriftlich zu erklären. Für die Annahme des Mandats gilt § 28 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Wird ein gewähltes Mitglied während der Wahlperiode für die Dauer von mindestens sechs Monaten beurlaubt, ohne dass § 2 Absatz 5a einschlägig ist, abgeordnet oder ist es aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Mandats gehindert, so ruht sein Mandat. Für diese Zeit gilt Absatz 1 entsprechend. Sind auf der Liste keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(5) Eine Nachwahl findet in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer nur statt, sobald durch das Ausscheiden von Mitgliedern oder das Nichtvorhandenseins von Ersatzmitgliedern durch das Ruhen des Mandats eine rechtlich vorgesehene Stimmenmehrheit gemäß § 81 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes nicht mehr gewährleistet ist. Der Wahlausschuss kann die anzuwendenden Verfahrensfristen verkürzen.

§ 34 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder eines Gremiums ein Jahr. Die Amtszeit soll jeweils am 1. Oktober des Wahljahres beginnen und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl spätestens mit Ablauf der aus Satz 1 folgenden regulären Amtszeit zum 30. September eines Jahres.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Gremium rückt die Nachfolgerin/der Nachfolger abweichend von Absatz 1 nur bis zum Ablauf der Amtszeit der/des vorzeitig Ausscheidenden nach.

II. Wahl des Universitätsrats

§ 35 Zusammensetzung

Dem Universitätsrat gehören fünf bis acht Persönlichkeiten aus Wirtschaft, beruflicher Praxis, Wissenschaft oder Kunst an, die aufgrund ihres persönlichen Werdegangs erwarten lassen, dass sie die an sie gestellten Aufgaben erfüllen können. Sie dürfen nicht Mitglieder der Universität sein. Die Mitglieder des Universitätsrats werden vom Konzil auf Vorschlag des Akademischen Senats in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig.

§ 36 Auswahlkommission

Der Akademische Senat setzt zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags für den Universitätsrat eine Auswahlkommission ein. Die/der Vorsitzende des Akademischen Senats kann einen Vorschlag für die Zusammensetzung unterbreiten. Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern des Akademischen Senats (drei Professorinnen/Professoren, eine Studierende/ein Studierender, eine akademi-

sche Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter). Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

§ 37

Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag des Akademischen Senats soll mindestens fünf Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Das Wahlamt veranlasst die Ergänzung der Vorschläge um persönliche Daten und Angaben zum beruflichen Werdegang unter besonderer Berücksichtigung der Wahrnehmung der spezifischen Aufgaben des Universitätsrats. Die Vertreterinnen/Vertreter jeder Gruppe des Konzils haben das Recht gemäß § 80 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes eigene Bewerbervorschläge innerhalb einer von der Auswahlkommission genannten Frist zu unterbreiten.

(2) Umfasst der Wahlvorschlag des Akademischen Senats weniger als fünf Kandidatinnen/Kandidaten, so legt das Konzil auf Vorschlag des Akademischen Senats für die nachfolgende Amtszeit des Universitätsrats die Anzahl der Mitglieder nach § 35 fest.

(3) Über jeden einzelnen Kandidatenvorschlag beschließt der Akademische Senat in geheimer Abstimmung.

§ 38

Wahlverfahren

(1) Die Wahlkommission des Konzils (§ 10 der Geschäftsordnung des Konzils) leitet das Wahlverfahren.

(2) Jede Wählerin/jeder Wähler erhält einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die im Wahlvorschlag genannten Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen aufgeführt.

(3) Jede Wählerin/jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zugelassen. Die zu vergebenden Mandate werden den auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Wahlkommission des Konzils zu ziehende Los.

(4) Jede andere Kennzeichnung als die nach Absatz 3 macht den Stimmzettel ungültig. Nicht gekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus dem Universitätsrat aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

(6) Die Gewählten müssen gegenüber der/dem Vorsitzenden des Konzils binnen vier Wochen nach der Wahl schriftlich erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 39

Wahlprotokoll und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist ein Wahlprotokoll anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Das Wahlprotokoll muss enthalten:

1. die Namen der/des Vorsitzenden der Wahlkommission des Konzils und der Protokollantin/des Protokollanten,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung aller Mitglieder,
3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,

4. die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Zahl der für jede Kandidatin/jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Unterschriften der/des Vorsitzenden der Wahlkommission des Konzils und der Protokollantin/des Protokollanten.

(3) Die Namen der gewählten Mitglieder des Universitätsrats werden universitätsöffentlich bekannt gemacht.

III. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

1. Wahl der Rektorin/des Rektors

§ 40

Auswahlkommission

(1) Der Akademische Senat setzt zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags der Rektorin/des Rektors eine Auswahlkommission ein.

(2) Die Vorschriften des § 36 gelten entsprechend.

§ 41

Voraussetzungen für die Kandidatur

(1) Zur Rektorin/zum Rektor kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, und während der ersten Amtszeit die für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgebliche Regelaltersgrenze nicht erreicht.

(2) Die Stelle der Rektorin/des Rektors ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Über den Ausschreibungstext und die Publikationsorgane beschließt der Akademische Senat.

(3) Bewerberinnen/Bewerber müssen schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären.

(4) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Amtsantritt soll der 1. Oktober sein. Ansonsten gilt § 18 Absatz 7 der Grundordnung.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 42

Wahlvorschlag

(1) Die Auswahlkommission wird von der/dem Vorsitzenden rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einberufen. Im Falle einer vorzeitigen Vakanz nach § 18 Absatz 7 der Grundordnung wird die Auswahlkommission unverzüglich einberufen.

(2) Die/der Vorsitzende der Auswahlkommission veranlasst die öffentliche Ausschreibung, nimmt die Bewerbungen entgegen und bestätigt ihren Eingang. Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt die Auswahlkommission zusammen, sichtet die Bewerbungen und stellt fest, wer die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 erfüllt. Die Vertreterinnen/Vertreter jeder Gruppe des Konzils haben das Recht gemäß § 80 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes eigene Bewerbervorschläge innerhalb der Bewerbungsfrist der Ausschreibung zu unterbreiten. Dies ist nur zulässig, wenn dem Akademischen Senat bis zum Ende der Bewerbungsfrist eine schriftliche Erklärung der/des Vorgeschlagenen vorgelegt wird, dass sie/er zur Kandidatur bereit ist.

(3) Der Akademische Senat wird über die Bewerberlage und die getroffene Auswahl informiert; dabei ist den Mitgliedern des Akademischen Senats Gelegenheit zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu geben. Bei unzureichender Bewerberlage kann er der Auswahlkommission die Neuausschreibung vorschlagen.

(4) Der Akademische Senat beschließt über die einzuladenden Bewerberinnen/Bewerber. Diese werden von der/dem Vorsitzenden schriftlich zur Vorstellung im Akademischen Senat eingeladen. Zur Vorstellung werden auch die Personen eingeladen, die dem Akademischen Senat aus dem Konzil vorgeschlagen worden sind, soweit sie die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 erfüllen. Die Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber und die Aussprache im Akademischen Senat erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(5) Der Akademische Senat beschließt in geheimer Abstimmung über die Bewerberinnen/Bewerber, die für das Amt der Rektorin/des Rektors besonders geeignet erscheinen und daher in den Wahlvorschlag an das Konzil aufgenommen werden. Der Wahlvorschlag soll nicht mehr als drei Kandidatinnen/Kandidaten enthalten.

(6) Der Wahlvorschlag enthält die vom Akademischen Senat vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen.

(7) Kommt der Wahlvorschlag aufgrund der vorliegenden Bewerbungen nicht zustande, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

§ 43

Wahlverfahren

(1) Die Rektorin/der Rektor wird in dem ihrem/seinem Amtsantritt vorangehenden Semester vom Konzil in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlkommission des Konzils leitet das Wahlverfahren.

(3) Jede Wählerin/jeder Wähler erhält einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die im Wahlvorschlag genannten Kandidatinnen/Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen und mit folgenden weiteren Angaben aufgeführt: Dienststelle/Einrichtung, Funktionsbezeichnung. Die Wählerin/der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur den Namen einer Kandidatin/eines Kandidaten kennzeichnen. Steht nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl, wird mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt.

(4) Jede andere Kennzeichnung als die nach Absatz 3 macht den Stimmzettel ungültig. Nicht gekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(5) Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, die/der die Mehrheit der Stimmen der dem Konzil angehörenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(6) Ist nur eine Kandidatin/ein Kandidat nominiert und erreicht sie/er im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der dem Konzil angehörenden Mitglieder nicht, entscheidet das Konzil, ob das Wahlverfahren weitergeführt oder beendet wird. Im Fall einer Weiterführung findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat dann, wenn sie/er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Konzils auf sich vereinigt. Wird auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und das Wahlverfahren beendet. Der Akademische Senat muss dann einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten. Das Wahlverfahren nach §§ 40 ff. wird eingeleitet.

(7) Erreicht bei mehreren Kandidatinnen/Kandidaten keiner der Kandidatinnen/Kandidaten im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der dem Konzil angehörenden Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Vereinigt eine Kandidatin/ein Kandidat im ersten Wahl-

gang die relative Stimmenmehrheit auf sich und erzielen zwei oder mehr Kandidatinnen/Kandidaten dieselbe Stimmenzahl, findet die Stichwahl zwischen diesen Kandidatinnen/Kandidaten statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der dem Konzil angehörenden Mitglieder erreicht.

(8) Erreicht keine der Kandidatinnen/keiner der Kandidaten im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der dem Konzil angehörenden Mitglieder, entscheidet das Konzil, ob das Wahlverfahren weitergeführt oder beendet wird. Im Fall einer Weiterführung findet mit den gleichen Kandidatinnen/Kandidaten ein dritter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Konzils auf sich vereinigt. Führt der dritte Wahlgang zur Stimmengleichheit oder wird die erforderliche Mehrheit weiterhin nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und das Wahlverfahren beendet. Ist das Wahlverfahren beendet, muss der Akademische Senat dann einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten. Das Wahlverfahren nach §§ 40 ff. wird eingeleitet.

(9) Die/der Gewählte muss gegenüber der/dem Vorsitzenden des Konzils unverzüglich nach der Wahl erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

(10) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann in jedem Stadium des Wahlverfahrens ihre/seine Kandidatur zurückziehen.

(11) Die/der vom Konzil gewählte Rektorin/Rektor wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt.

§ 44

Wahlniederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Vorschriften des § 39 gelten entsprechend.

2. Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren

§ 45

Amtszeit

Die Amtszeit der Prorektorinnen/Prorektoren beträgt zweieinhalb Jahre. Die Amtszeit der studentischen Prorektorin/des studentischen Prorektors beträgt ein Jahr. Amtsantritt soll für ein Wintersemester der 1. Oktober und für ein Sommersemester der 1. April des jeweiligen Jahres sein. Ansonsten gilt § 18 Absatz 7 der Grundordnung.

§ 46

Wahlvorschlag

(1) Die Mitglieder des Konzils und des Akademischen Senats, der Studierendenrat sowie die Rektorin/der Rektor schlagen dem Akademischen Senat gemäß § 20 Absatz 4 der Grundordnung Personen für das Amt der Prorektorin/des Prorektors so rechtzeitig vor, dass die Wahl durch das Konzil in dem Semester erfolgen kann, das dem Amtsantritt der Prorektorinnen/Prorektoren vorangeht. Die Rektorin/der Rektor kann zur Unterstützung der Erarbeitung des Wahlvorschlags eine beratende Kommission einsetzen. Die Vorschläge sind dem Akademischen Senat bis zu seiner Sitzung, in der über den Wahlvorschlag beschlossen werden soll, zu unterbreiten. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihr Einverständnis zur Kandidatur spätestens bis zur Abstimmung über den Wahlvorschlag schriftlich erklären.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen werden von der/dem Vorsitzenden des Akademischen Senats schriftlich zur Vorstellung im Akademischen Senat eingeladen.

(3) Im Anschluss an die Vorstellung und Aussprache beschließt der Akademische Senat in geheimer Abstimmung über jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln, ob sie oder er zur Wahl vor-

geschlagen wird. Noch in der gleichen Sitzung des Akademischen Senats hat die Rektorin/der Rektor das Einvernehmen zu Protokoll zu erklären. In Ausnahmefällen kann es in einer spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung über den Wahlvorschlag einzuberufenden, außerordentlichen Sitzung des Akademischen Senats hergestellt werden.

§ 47

Wahlverfahren

- (1) Jede Prorektorin/jeder Prorektor wird in getrennten Wahlgängen vom Konzil in geheimer Wahl gewählt. Die §§ 39 und 43 gelten entsprechend.
- (2) Die vom Konzil gewählten Prorektorinnen/Prorektoren werden von der Rektorin/dem Rektor bestellt.

3. Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers

§ 48

Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers

- (1) Die Kanzlerin/der Kanzler wird nach Maßgabe des § 87 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors vom Konzil gewählt und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt.
- (2) Zur Kanzlerin/zum Kanzler kann nur gewählt werden, wer ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist.
- (3) Das Konzil setzt zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers eine Auswahlkommission ein. Sie erarbeitet den Wahlvorschlag zur Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers durch das Konzil. Die Kommission besteht neben der Rektorin/dem Rektor und der/dem Vorsitzenden des Konzils aus vier Mitgliedern des Konzils (eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer, eine Studierende/ein Studierender, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter). Die Rektorin/der Rektor kann weitere Personen zur Vorbereitung des Wahlvorschlags als beratende Mitglieder in die Auswahlkommission berufen. Die/der Vorsitzende des Konzils übernimmt den Vorsitz der Kommission und unterbreitet im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor einen Vorschlag für die Zusammensetzung. Die Rektorin/der Rektor veranlasst im Einvernehmen mit der Auswahlkommission die rechtzeitige öffentliche Ausschreibung. Für das Wahlverfahren gelten § 43 Absatz 2 bis 10 und § 39 sinngemäß.

4. Abwahl der Mitglieder des Rektorats

§ 49

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Abwahl von Mitgliedern des Rektorats, mit Ausnahme der Kanzlerin/des Kanzlers, kann auf Antrag des Akademischen Senats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, vom Konzil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erfolgen.
- (2) Der Antrag ist den Mitgliedern des Konzils mit der Einladung zu einer Sitzung zu übermitteln. Die Sitzungsleitung des Abwahlverfahrens wird von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission des Konzils übernommen.
- (3) Bei erfolgreicher Abwahl von Mitgliedern des Rektorats nach Absatz 1 übernimmt bis zur unverzüglich einzuleitenden Neuwahl ein vom Rektorat bestimmtes Mitglied kommissarisch deren/

dessen Aufgabenbereich. Für den Fall, dass bis auf die Kanzlerin/den Kanzler alle gewählten Mitglieder des Rektorats abgewählt werden, führen sie/er und die/der Vorsitzende des Konzils als Interimsrektorin/Interimsrektor bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter.

(4) Die kommissarische Vertretung tritt ihr Amt unverzüglich an. Die Abberufung der abgewählten Rektorin/des abgewählten Rektors und die Bestellung der Interimsrektorin/des Interimsrektors erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

IV. Wahl der Dekanin/des Dekans, der Studiendekanin/des Studiendekans und der Prodekaninnen/der Prodekane

§ 50

Wahl der Dekanin/des Dekans

(1) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fakultätsrat unter Vorsitz der ältesten ihm angehörenden Professorin/des ältesten ihm angehörenden Professors aus dem Kreis der der Fakultät hauptamtlich angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats. Wahlvorschläge werden bis zum eigentlichen Wahlgang entgegengenommen. Die Eigenbewerbung ist zugelassen.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre gerechnet ab dem 1. Oktober des Wahljahres. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bis zur Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt die Amtsvorgängerin/der Amtsvorgänger die Amtsgeschäfte.

(4) Für das Wahlverfahren gelten § 43 Absatz 2 bis 9 und § 39 sinngemäß.

(5) § 100 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen zur Wahl der Dekanin/des Dekans der Universitätsmedizin Rostock aus der Satzung der Universitätsmedizin Rostock gelten ergänzend und gehen vor.

(6) Verliert die Dekanin/der Dekan während der Amtszeit die Eigenschaft als Mitglied der Universität oder das passive Wahlrecht oder wird die Wahl während der Amtszeit rechtskräftig für ungültig erklärt, so scheidet sie/er aus dem Amt aus.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin/der Nachfolger abweichend von Absatz 2 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der/des vorzeitig Ausgeschiedenden gewählt.

(8) War die Dekanin/der Dekan bis zu ihrer/seiner Wahl auch Mitglied des Fakultätsrats, des Akademischen Senats oder des Konzils, so ruht aufgrund § 8 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung dieses Mandat für die Dauer der Amtszeit als Dekanin/Dekan. Abweichend von § 33 Absatz 4 rückt in diesem Fall für die Amtszeit ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in der feststehenden Reihenfolge in das jeweilige Gremium nach. Sind auf der jeweiligen Liste keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. Das Ruhen des Mandats ist dem Wahlamt mitzuteilen. Für die Annahme des Mandats durch das Ersatzmitglied gilt § 28 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 51

Wahl der Studiendekanin/des Studiendekans

(1) Die Studiendekanin/der Studiendekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen/Professoren auf Grundlage des durch die studentischen Vertreterinnen/Vertreter des Fakultätsrats eingereichten Wahlvorschlags in geheimer Wahl gewählt.

(2) Sind im Fakultätsrat keine studentischen Mitglieder vertreten, soll die Wahl der Studiendekanin/des Studiendekans auf Empfehlung aus den Fachschaften erfolgen. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt. § 43 Absatz 8 bis 9 und § 39 gelten sinngemäß.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre gerechnet ab dem 1. Oktober des Wahljahres. Sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl spätestens mit Ablauf der regulären Amtszeit des Fakultätsrats. Wiederwahl ist zulässig. § 50 Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 52

Wahl der Prodekaninnen/der Prodekane

(1) Die nach Maßgabe der Fakultätsordnungen bis zu zwei weiteren Mitglieder des Dekanats (Prodekaninnen/Prodekane) werden in getrennten Wahlgängen auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat in geheimer Wahl gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt. § 43 Absatz 8 und 9 und § 39 gelten sinngemäß.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Falle eines studentischen Mitglieds ein Jahr, jeweils gerechnet ab dem 1. Oktober des Wahljahres. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gilt § 51 Absatz 4.

V. Schlussbestimmungen

§ 53

Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB ergänzend Anwendung.

§ 54

Anwendung der Online-Wahl

Ergeben sich vor Beginn eines neuen Wahlzeitraums rechtliche Änderungen oder Änderungen am Online-Wahlsystem, die datenschutzrechtliche oder technische Anforderungen berühren, ist eine datenschutzrechtliche oder technische Prüfung erforderlich. Das Rektorat trifft in diesem Fall eine Entscheidung zur Zulassung des Online-Wahlverfahrens.

§ 55

Übergangsbestimmung

(1) Die Amtszeit der bei der Gremienwahl 2020/2021 gewählten Mitglieder des Konzils, des Akademischen Senats und der Fakultätsräte endet abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 am 30. September 2023, für die studentischen Gremienmitglieder am 30. September 2022.

(2) Die Amtszeit der infolge der Gremienwahl 2020/2021 gewählten Dekaninnen/Dekane, der Studiendekaninnen/Studiendekane und der Prodekaninnen/Prodekane endet mit Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Fakultätsrats gemäß Absatz 1 am 30. September 2023.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Rostock in der Fassung vom 25. Juni 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Universität Rostock vom 27. Oktober 2021.

Rostock, den 29. Oktober 2021

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck